
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (BT-Drucks. 17/6051 v. 06.06.2011)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf und teilen Ihnen wie folgt unsere Position dazu mit:

I. Allgemeine Anmerkungen

Der DIHK setzt sich konsequent für die Einhaltung der Gewerbefreiheit ein. Berufszugangsschranken, wie sie mit der geplanten Regelung vorgesehen sind, stehen wir deshalb grundsätzlich kritisch gegenüber. Allerdings haben die Verwerfungen auf den Finanzmärkten in den vergangenen Jahren gezeigt, dass insbesondere bei der Beratung in Vermögensangelegenheiten und bei der Vermittlung von Finanzprodukten ein höheres Maß an Sachkunde nicht nur wünschenswert, sondern auch dringend erforderlich gewesen wäre.

Aus unserer Sicht wird die für den Markteintritt erforderliche Sachkundeprüfung und die vorgesehene Registrierung zwar für die bereits seit Jahrzehnten seriös am Markt tätigen Finanzanlagenvermittler einen gewissen Aufwand mit sich bringen, allerdings erscheint dieser Aufwand grundsätzlich zumutbar und angesichts der von unkundigen und unzuverlässigen Vermittlern ausgehenden Gefahren für die Verbraucher und den Markt insgesamt auch sachgerecht. Deshalb begrüßen wir insgesamt die Initiative des Bundes.

Allerdings sehen wir bei einigen Punkten Anpassungsbedarf, insbesondere mit Blick auf den zusätzlichen administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen und künftig zuständigen Stellen gleichermaßen.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf den einstimmigen Beschluss der DIHK-Vollversammlung vom 17. November 2010 in Schwerin, der das Folgende besagt:

1. Nationale Alleingänge sind mit Blick auf eine anstehende europäische Regelung zu vermeiden.
2. Die aktuelle Vertrauenskrise im Finanzmarkt erstreckt sich auch auf den privaten Anlagemarkt. In dieser Situation kann es sich — auch in Abwägung mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit — als notwendig erweisen, zusätzlich zum Status Quo Regulierungen der Berufszulassung/-ausübung der Anlagevermittler/-berater analog den Regeln für Versicherungsvermittler/-berater einzuführen.
3. In diesem Fall muss die Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren, Registrierung und Sachkundeprüfung in einer Hand liegen („One-Stop-Shop“).
4. Angesichts der positiven Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie und der Vergleichbarkeit des zu regelnden Sachverhalts ist dabei eine Selbstverwaltungslösung eine geeignete und kosteneffiziente Option. Dabei ist eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung auf Bundesebene - in der Gewerbeordnung - erforderlich.
5. Eine Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist dabei zu vermeiden.
6. Die Übertragung der Zuständigkeit unter Fachaufsicht wird abgelehnt. Die Gebührenhoheit muss bei den IHKs liegen.

Hinsichtlich der Kosten sollte die wirtschaftliche Mehrbelastung der Gewerbetreibenden stets im Auge gehalten und deren Pflichten auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass sich die zuständigen Ministerien – anstatt auf eine aufsichtsrechtliche Lösung - auf eine gewerberechtliche Regulierung der Finanzanlagenvermittlung und –beratung geeinigt haben.

Ursprünglich war vorgesehen, den Begriff der Finanzinstrumente (§ 1 Abs. 11 KWG) durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz auf Produkte des so genannten grauen Kapitalmarkts zu erweitern. Unter Produkten des grauen Kapitalmarktes sind insbesondere Unternehmensanteile, Anteile an Treuhandvermögen, Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds und Namensschuldverschreibungen zu verstehen (vgl. § 8f Verkaufsprospektgesetz). Die Vermittlung dieser Vermögensanlagen würde damit der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG unterfallen. Zuständig für die Erlaubniserteilung nach § 32 KWG ist die BaFin.

Für das Erlaubnisverfahren nach § 32 KWG fallen in der Regel Gebühren von mindestens 2.000 Euro an. Ferner haben Finanzdienstleistungsinstitute die Kosten der laufenden Aufsicht durch die

BaFin zu tragen. Die jährliche Mindestumlage für Anlagevermittler ohne Befugnis, sich Eigentum/Besitz an Kundengeldern/-anteilen zu verschaffen, beträgt 2.500 Euro; bei einer Bilanzsumme unter 100.000 Euro beträgt die Umlage 1.250 Euro. Zusätzliche Kosten entstünden den betroffenen Unternehmen durch die Umlage für die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (Mindestumlage 1.050 Euro/Jahr) sowie die Anforderung an Finanzdienstleistungsinstitute, einen Jahresabschluss nach der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute aufzustellen und prüfen zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten belaufen sich nach Informationen der BaFin jährlich auf rund 8.000 Euro. Demgegenüber werden für eine Erlaubniserteilung für Versicherungsvermittler nach § 34d/e GewO bei den Industrie- und Handelskammern durchschnittlich Gebühren in Höhe von etwa 200 Euro veranlagt; Folgekosten für die gewerberechtliche Aufsicht entstehen in der Regel nur anlassbezogen, z. B. bei Änderung der Registerdaten.

Für Unternehmen erhöht sich bei einer Aufsichtslösung der Vertriebsdruck. Die Mehrkosten von jährlich rund 8.000 Euro müssen durch Provisionen zusätzlich erwirtschaftet werden. Dadurch wird die Gefahr erhöht, dass Vermittler sich bei der Beratung der Anleger verstärkt an der Höhe der Provisionen orientieren. Ein solches Ergebnis stünde diametral im Gegensatz zu den Zielen des Gesetzes den Anlegerschutz zu erhöhen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Erlaubnispflicht nach § 32 KWG und die damit einhergehende Einbeziehung in die Solvenz- und Marktaufsicht der BaFin erhebliche Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen mit sich brächte. Aktuell betreiben schätzungsweise 80.000 freie Berater auf Basis einer Erlaubnis nach § 34c GewO die Vermittlung von geschlossenen Fonds. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese i. d. R. als Einzelunternehmen organisierten Betriebe in der Lage sind, den mit einer BaFin-Erlaubnis und Aufsicht einhergehenden finanziellen und bürokratischen Anforderungen zu entsprechen. Mit der Einstufung der geschlossenen Fonds als Finanzinstrument i. S. d. KWG ginge die konkrete Gefahr einher, dass zahlreiche der am Markt befindlichen freien Berater unter ein Haftungsdach (als gebundener Agent) gezwungen werden oder ihre Tätigkeit ganz einstellen müssen.

Übersicht: Derzeitige Anforderungen an Vermittler von Finanzdienstleistungsprodukten

	Vermittler von Wertpapieren	Versicherungsvermittler	Finanzanlagenvermittler
Registrierungspflicht	+	+	-
Anmeldung eines Gewerbes	+	+	+
Aufsicht durch BaFin	+	-	-
IHK und Gewerbeamt kontrollieren anlassbezogen die Zuverlässigkeit	-	+	+ (nur Gewerbeamt)
Sachkundenachweis	Keine festen Anforderungen an die Qualifikation, Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit anhand des Lebenslaufes und der Zeugnisse	+ Entgelte für einen Vorbereitungskurs von 6-monatiger Dauer (berufsbegleitend) ca. 1200,- bis 1600,- Euro	-

Einmalige Gebühr für die Erlaubnis	2000 Euro	Ca. 200 - 300 Euro	-
Beitrag zur Entschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen	Mindestens 1.050 Euro	-	-
Jährlich zu erstellende Wirtschaftsprüferberichte gegenüber BaFin (Solvenz und Wohlverhaltensregeln)	+ Kosten ca. 4.000 - 7.000 Euro	-	+ gem. § 16 MaBV-ggü. den Gewerbe- bzw. Kreisverwaltungsbehörden Ca. 80,- bis 250,- Euro für die sog. „Negativklärung“
Berufshaftpflichtversicherung	+	+	-
Anzahl der Vermittler bundesweit	2.100, davon 1.200 Banken	256.000	Ca. 80.000
Jährliche Gesamtkosten	Ca. 8.000 Euro	i.d.R. keine	Ca. 80,- bis 250,- Euro

Insbesondere kleine freie Vertriebe werden vielfach wirtschaftlich nicht in der Lage sein, die mit einer KWG-Erlaubnis verbundenen Anforderungen zu erfüllen. Sie könnten künftig den Vertrieb von Anteilen an geschlossenen Fonds nur fortsetzen, wenn sie sich unter ein sog. Haftungsdach begeben. In der Regel bieten diese Vertriebe ebenfalls Investmentfonds an. Dies hätte zur Folge, dass auch der Beratungs- und Vermittlungsprozess für Investmentfonds den Anforderungen des KWG entsprechen müsste, vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG, nach dem eine Befreiung von der Regulierung unter dem KWG nur gilt, wenn eine Anlageberatung ausschließlich bezogen auf Investmentfonds vorgenommen wird.

Selbst wenn sich freie Vertriebe einem Haftungsdach anschließen würden, müssten sämtliche Finanzinstrumente unter dem Haftungsdach vertrieben werden (§ 2 Abs. 10 KWG). Im Regelfall liegt der Schwerpunkt des Vertriebs im Bereich der Investmentfonds bzw. der Versicherungsprodukte. Der Vertrieb der geschlossenen Fonds dient meist produktbedingt der Portfolioergänzung des Kunden. Angesichts der erwähnten mittelbaren Regulierungsfolgen dürften künftig kleine Vertriebe auf die Beratung und den Verkauf von geschlossenen Fonds durch die Vielzahl existierender freier Finanzdienstleister eingestellt werden. Die Folge wäre eine Konzentration des Vertriebs bei wenigen größeren Unternehmen mit der Gefahr marktbeherrschender Tendenzen.

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien vom 26.10.2009 wird befürwortet, das Versicherungsvermittlerrecht als Vorbild für die Anforderungen an Finanzvermittler zu nehmen. Über eine gewerberechtliche Reglementierung der Vermittlung von Produkten des grauen Kapitalmarkts kann ein ausreichendes Verbraucherschutzniveau sichergestellt werden. Da die gewerberechtliche „Lösung“ zudem mit einer erheblich geringeren Kostenbelastung für die Betroffenen einhergeht, stellt sich die Umsetzung der Vorgaben an den Vertrieb von geschlossenen Fonds in der Gewerbeordnung als sinnvolle Alternative gegenüber der Aufsicht durch die BaFin dar.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, die BaFin als zuständige Behörde nach den Regelungen der Gewerbeordnung in einem neuen § 34h GewO (neu) zu bestimmen, ist ebenfalls keine Lösung. Zum einen wäre damit ein unverhältnismäßiger Aufwand für die betroffenen Gewerbetreibenden verbunden. Diese müssten sich zentral mit allen Anliegen, insbesondere auch mit der Antragstellung, an die BaFin wenden. Die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) haben gezeigt, dass die Bearbeitung bei der BaFin nur sehr schleppend erfolgt. Wenn innerhalb von 6 oder auch 12 Monaten ca. 80.000 Erlaubnisse zu erteilen sein werden, ist davon auszugehen, dass es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kommen wird. Für die betroffenen Finanzanlagenvermittler käme das einem Berufsverbot gleich, da sie nach Ablauf des Übergangszeitraumes nicht mehr tätig werden dürften.

Darüber hinaus wird nach unserer Einschätzung die BaFin auch nicht die notwendige gewerberechtliche Überwachung dezentral leisten können. Die IHKs und Gewerbebehörden werden anlassbezogen tätig und stimmen sich aufgrund ihrer regionalen Verbundenheit eng ab. Bei den Finanzanlageberatern handelt es sich häufig um Klein- und Kleinstunternehmen, bei denen die persönliche Zuverlässigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit anders als bei Kreditinstituten eher Anlass zur Prüfung geben können. Es wird bezweifelt, ob die BaFin dafür bspw. sämtliche Insolvenzbekanntmachungen im gesamten Bundesgebiet verfolgen kann.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für alle Beteiligten ein erheblicher Mehraufwand entstehen würde. Erfahrungsgemäß vermitteln etliche Finanzanlagenvermittler gleichzeitig auch Versicherungen, bspw. bei der Baufinanzierung, aber auch Darlehen. Damit benötigen sie ebenfalls eine Erlaubnis nach § 34d GewO und - soweit sie Darlehen vermitteln - zusätzlich nach § 34c GewO. Die Finanzanlagenvermittler müssten sich dann zukünftig an drei verschiedene Erlaubnisbehörden wenden und teilweise dieselben Unterlagen einreichen wie bspw. BZR, GZR, Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes. Des Weiteren sind sie verpflichtet, die drei Erlaubnisbehörde gemäß der ihnen auferlegten Informationspflichten anzugeben bzw. im Rahmen eines Internetauftritts auf diese hinzuweisen. Dies verursacht vermehrte Kosten und führt zur Irritation des Verbrauchers.

Für die drei unterschiedlichen Erlaubnisbehörden wäre der Abstimmungsaufwand ebenfalls sehr hoch. Denn die persönliche Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit dürfte nicht unterschiedlich beurteilt werden. Weiterer Abstimmungsbedarf ergibt sich aus der Pflicht zum Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung bei Finanzanlagenvermittlern und Versicherungsvermittlern. Es ist davon auszugehen, dass es dazu kombiniert angebotene Versicherungsverträge geben wird. Im

Falle einer Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung muss ein Widerruf beider Erlaubnisse erfolgen. Auch hier lässt die mangelnde Regionalität der BaFin einen erhöhten Aufwand vermuten.

II. Zu den geplanten Gesetzesänderungen im Einzelnen

Wir beschränken unsere Ausführungen im Wesentlichen auf das Gesetz über Vermögensanlagen (Artikel 1) und die Änderung der Gewerbeordnung (Artikel 5). Zur Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes (Artikel 3) und zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Artikel 15) wird kursorisch Stellung genommen.

A. Artikel 1 - Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG)

Eine verbindliche Anforderung an Verkaufsprospekte, die von der BaFin zu prüfen sein werden, ist zu begrüßen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass für die Kurzinformativblätter die gleichen Regeln gelten, da sonst die Gefahr besteht, dass diese zu einem bloßen Marketinginstrument degradiert werden. Dies würde sich für die betroffenen Berater zur Haftungsfalle entwickeln. Insbesondere die Maßgabe, das Produkt sei "in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise" zu beschreiben (§ 13 Abs. 2 VermAnlG) birgt die Gefahr einer Simplifizierung eines grundsätzlich erklärungsbedürftigen Produkts. Zudem dürfen die Verpflichtungen zur Information des Anlegers nicht dazu führen, dass es zu einer generellen Abkehr vom Bild des "mündigen Konsumenten" kommt. Dieser trägt nach wie vor die Verantwortung dafür, seine Anlagen mit Bedacht zu wählen und deren Entwicklung zu beobachten.

Die IHKs haben aufgrund der Beratung der Versicherungsvermittler erfahren, dass Beratungsprotokolle bzw. Verzichtserklärungen leichtfertig gegengezeichnet werden. Es besteht also auch hier die Gefahr, dass Verkaufsprospekte und Informationsblätter nicht den Anleger schützen, sondern den Finanzanlagenvermittler exkulpieren. Die daran anschließende Haftung des Anbieters (§§ 20 ff.) bei einem unrichtigen Informationsblatt bedient augenscheinlich tatsächlich den Verbraucherschutz, bringt für die Anbieter im Inland allerdings einen erheblichen Wettbewerbsnachteil mit sich.

1. Zu § 1 – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Es wird in § 1 Abs. 3 VermAnlG nur der Emittent definiert, nicht aber der Anbieter, obwohl dieser Begriff häufig im Gesetzestext verwendet wird. Die in der Begründung zu dieser Vorschrift enthaltene Bestimmung des "Anbieters" sollte daher in Absatz 3 aufgenommen werden, da Anbieter und

Emittent identisch sein können, dies aber nicht sein müssen. Die Bestimmung des "Emittenten" in Absatz 3 sollte mit der Begründung übereinstimmen.

Ebenso sollte das "öffentliche Anbieten" und "Zahlstellen" in die Begriffsbestimmung aufgenommen werden.

2. Zu § 2 – Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen

Bei der langen Ausnahmenliste für Vermögensanlagen in § 2 VermAnlG stellt sich die Frage, ob auch die Verwertung im Rahmen einer Insolvenz ausgenommen ist. Für Umwandlungen ist dies in Ziff. 8 ausdrücklich geregelt.

3. Zu § 3 – Aufsicht, Anordnungsbefugnis

Die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in § 3 erscheint äußerst vage. Es bestehen Zweifel, ob eine solche allein auf die Eigeneinschätzung einer Behörde ausgerichtete Eingriffsermächtigung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Rein nach dem Wortlaut könnte die BaFin selbst Maßnahmen wie einen Lauschangriff oder die Durchsuchung privater Wohnungen ergreifen, für die der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen enge Grenzen setzt und zum Teil unter Richtervorbehalt stellt.

4. Zu § 4 - Verschwiegenheitspflicht

Es wird vermutet, dass es ähnlich weite Formulierungen zur Begrenzung der Verschwiegenheitspflicht auch in anderen Gesetzen gibt. Das Recht zur Weitergabe an Informationen an Bußgeld- und Strafverfolgungsbehörden gem. § 4 erscheint dennoch sehr weitgehend. Streng genommen könnte die BaFin selbst Informationen über Dritte für solche Tatbestände weitergeben, auf die sie zufällig stößt und die überhaupt nichts mit ihren Aufgaben zu tun haben. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit § 3, wonach die Eingriffsrechte nahezu unbegrenzt ausgestaltet sind.

Nach dem Wortlaut des § 4 dürfte die BaFin, um ein extremes Beispiel zu bilden, Informationen an Verfolgungsbehörden weitergeben, weil sie beim Durchforsten der E-Mail eines Unternehmensmitarbeiters darauf stößt, dass dessen Ehefrau im letzten Urlaub eine dem Artenschutz unterliegende Muschel aufgesammelt und mitgebracht hat.

Auch bezüglich der Weitergabe von Informationen entgegen dem Gebot der Verschwiegenheitspflicht halten wir eine Begrenzung der Rechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für angebracht.

5. Zu § 7 - Inhalt des Verkaufsprospekts

Die in § 7 vorgesehene Verordnungsermächtigung ohne Einschaltung des Bundesrates wird kritisch gesehen. Da in der Verordnung die Details der Pflichten der Unternehmen und damit letztlich das Ausmaß der Belastungen durch staatliche Vorgaben geregelt werden sollen, sollten auch die Bundesländer noch ein wachsames Auge auf den konkreten Inhalt richten. Es sollten alle Vorkehrungen getroffen werden, damit sich die Belastungen der Wirtschaft im Rahmen des unbedingt Erforderlichen halten. In der Vergangenheit ist die Wirtschaft immer wieder mit Pflichtenkatalogen nach dem Prinzip der Vollständigkeit aller nur denkbaren Informationen ausgesetzt worden, wobei unserer Meinung nach die Zielrichtung des Gesetzes bzw. der Verordnung aus dem Auge verloren worden war. Diesem Risiko sollte auch durch Einschaltung des Bundesrats begegnet werden.

Durch die Vorschriften der §§ 7 ff. VermAnlG sollte auch der Vermittler entsprechender Anlagen geschützt werden. Hier ist insbesondere folgender Fall denkbar: Der Vermittler geht auf Grund des Verkaufsprospekts davon aus, dass seine Erlaubnis nach § 34f GewO (neu) für dieses Produkt ausreicht, jedoch stellt sich dann heraus, dass es sich um ein Finanzinstrument i. S. v. § 1 Abs. 11 KWG handelt und hier eine Erlaubnis nach § 32 KWG notwendig gewesen wäre. Hier wäre eine rechtsverbindliche Einschätzung der BaFin über das jeweilige Anlageprodukt an Stelle einer unverbindlichen Plausibilitätsprüfung insbesondere im Interesse der Gewerbetreibenden sinnvoll.

6. Zu § 8 – Billigung des Verkaufsprospekts

Nach § 8 VermAnlG billigt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Verkaufsprospekt nach Prüfung von Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Ein bloßes Dazwischenschalten der BaFin sollte hier insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieaufwandes überprüft werden, auch wenn in § 8g Abs. 1 S. 3 VerkaufsprospektG bereits eine vergleichbare Regelung enthalten ist.

Die Vorschrift bzw. die Abfolge sollte klarer formuliert werden bzw. zum besseren Verständnis den chronologischen Ablauf wiedergeben. Demnach sollte § 8 Abs. 3 Satz 2 dem § 8 Abs. 2 Satz 2 fol-

gen und als zwingend ausgestaltet sein. Absatz 3 würde dann nur den Fristbeginn bei Nachforderungen regeln.

7. Zu § 13 – Vermögensanlagen - Informationsblatt

In § 13 (Abs. 6) ist faktisch geregelt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit erhalten soll, um Inhalt und Aufbau des Vermögensanlagen-Informationsblatts genauer festzulegen. Anders als bei § 7 sehen wir hier keine Notwendigkeit der Einschaltung des Bundesrates. Die Übertragung der Aufgabe an die BaFin halten wir auch für sachgerecht. Wir gehen dabei davon aus, dass die Entscheidung des Gesetzgebers über den Inhalt nicht durch die zuständige Behörde ausgeweitet wird.

Es ist vorgesehen, dass das Vermögensanlagen-Informationsblatt bei insgesamt nicht mehr als drei Seiten u. a. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen aufzeigt, und zwar leicht verständlich. Das richtige Verständnis einer Sensitivitätsanalyse bedingt, dass die wesentlichen Prämissen der Prospektkalkulation dargestellt werden und ebenso Erläuterungen zur Variation dieser Parameter. Diese Anforderung in der geforderten, sehr komprimierten Form umzusetzen, ist in der Praxis kaum möglich.

- **Größe und Seitenanzahl des Vermögensanlagen-Informationsblatts**

§ 13 Abs. 2 S. 1 VermAnIG gibt zwar die Größe und Seitenanzahl des Informationsblatts vor. Sollte eine entsprechende Regelung notwendig sein, sollte dies zur Sicherheit des Gewerbetreibenden dann aber auch für die Größe der Schrift gelten.

- **Unklare Begriffe**

§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VermAnIG schreibt vor, dass das Vermögensanlagen-Informationsblatt die wesentlichen Informationen über Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte enthalten soll.

Ein Unterschied zwischen Anlagestrategie und Anlagepolitik ist nur schwer auszumachen. Insbesondere wegen der vom Anbieter zu tragenden weit reichenden Haftungen bei einem unrichtigen Vermögensanlage-Informationsblatt (vgl. § 22 VermAnIG) sollte deshalb auf derartige unbestimmte und zudem wenig trennscharfe Begriffe verzichtet werden.

- **Offenlegung von Provisionen**

Es sollte ferner auch hinterfragt werden, ob eine Offenlegung der mit der Vermögensanlage verbundenen Provisionen (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 5 VermAnIG) für die Anlageentscheidung des Verbrauchers notwendig ist. Zudem dürften sich hier praktische Probleme bei der Mitteilung der Provisionshöhe ergeben, da diese bei Kapitalvermittlung auch vom Vertriebsweg abhängen kann.

Angaben über Provisionen sollten insofern nicht gesondert anzugeben sein, sondern als Bestandteil der Kosten gelten. Für Anleger ist es wichtig, grundsätzlich zu erfahren, welche Kosten für ihn entstehen. Andernfalls sollte hinsichtlich der Angaben über die mit der Vermögensanlage verbundenen Provisionen zumindest festgehalten werden, dass die Provisionen als %-Satz einschließlich der Bezugsgröße und nicht in absoluter Größe anzugeben sind. Dies würde Aufwendungen bei Änderungen vermindern. Würde dies im Gesetz nicht verankert, bleibe dieser Aspekt nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung der Entscheidung der BaFin überlassen.

- **Verpflichtung zum Betrieb einer Internetseite**

Aus § 13 Abs. 5 S. 2 VermAnIG ergibt sich, dass der Anbieter eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts auf seiner Internetseite vorzuhalten hat. Offen bleibt, was geschieht, wenn der Anbieter keinen eigenen Internetauftritt betreibt.

Sofern Aktualisierungen auch durch die BaFin gebilligte Angaben betreffen, sollte das Vermögensanlagen-Informationsblatt ggf. der BaFin vor Veröffentlichung wiederholt zur Billigung vorzulegen sein, da die Aufsicht ansonsten ins Leere liefe.

8. Zu § 15 Anlegerinformation

Gem. § 15 hat der Anbieter einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten auf dessen Verlangen jederzeit den Verkaufsprospekt und eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblattes in Textform, auf Verlangen in Papierform zu übermitteln. Gem. § 21 besteht kein Haftungsanspruch bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt, sofern die Vermögensanlage nicht auf Grund des Verkaufsprospektes erworben wurde. Aktuell ist Zeichnungsvoraussetzung, dass die Anleger den Verkaufsprospekt mit ausreichendem Vorlauf vor Zeichnung erhalten haben. Die neue Regelung stellt somit aus Anlegerschutzsicht wohl eher einen Rückschritt dar.

Die Unterscheidung "Anleger" und "Interessierter" ist nicht ganz eindeutig, ggf. wäre zur Klarstellung eine Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 geeignet. Satz 1 sollte verständlicher formuliert werden

(siehe Begründung), um die unterschiedliche Pflichtenlage gegenüber Anlegern und Interessierten besser zu verdeutlichen.

Vorschlag zur Ergänzung durch einen Absatz 3: Es sollte direkt im Gesetz geregelt werden, dass die Übermittlung der Dokumente nicht von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf. Dies geht derzeit nur aus der Begründung zu Absatz 1 und 2 hervor.

9. Zu § 20 – Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt

- **„Verantwortung übernehmen“**

Der Entwurf sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass der Erwerber von Vermögensanlagen Schadensersatz verlangen kann *„von denjenigen, die für den Verkaufsprospekt die Verantwortung übernommen haben...“*.

Der Terminus „Verantwortung übernommen haben“ findet sich zwar auch schon in § 44 BörsG und § 12 WpÜG, lässt aber in Zusammenhang mit der Finanzanlagenvermittlung Interpretationsspielräume offen: Der Gesetzgeber will offenbar (zu Recht) die Emittenten der Anlage und nicht die Vermittler für einen fehlerhaften Verkaufsprospekt in Haftung nehmen. Allerdings ließe sich aufgrund des Wortlauts auch argumentieren, dass auch der Vermittler für den Verkaufsprospekt Verantwortung übernimmt, wenn er ihn beim Beratungsgespräch dem Kunden vorlegt. Hier wäre eine Klarstellung des Begriffs „Verantwortung übernehmen“ zugunsten der Vermittler notwendig, um sie gar nicht erst in die Exkulpationspflicht gemäß § 20 Abs. 3 VermAnlG zu bringen.

- **Abwarten des Kunden**

§ 20 VermAnlG sieht keine zeitliche Grenze für den Fall vor, dass der Kunde nach Erwerb der Vermögensanlage Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit des Verkaufsprospekts erhält. Es ist fraglich, ob der Verantwortliche hier auch das künftige Risiko der Verschlechterung der Anlage tragen soll oder hier eventuell ein weiterer Ausschlussstatbestand i. S. v. § 20 Abs. 4 eingefügt werden sollte.

- **Haftungszeitraum**

Der Haftungszeitraum ist auf 2 Jahre nach Beginn des öffentlichen Angebots begrenzt. Dies sollte zwar in den meisten Fällen grundsätzlich ausreichend sein, weil die Fonds vorher geschlossen werden. Diskussionswürdig erscheint jedoch, ob die Haftung sich aus Anlegerschutzgesichtspunkten nicht eher auf den vollständigen Zeitraum des öffentlichen Angebots erstrecken sollte.

10. Zu § 21 – Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt

- **Ausschlussstatbestand**

Der Ausschlussstatbestand des § 21 Abs. 4 ist missverständlich formuliert. Beispielsweise könnte die Regelung lauten: *„Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber beim Erwerb der Anlage wusste, dass der Emittent seiner Pflicht zur Veröffentlichung des Verkaufsprospekts nicht nachgekommen ist.“*

Sofern der Ausschlussstatbestand generell die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten (also auch Billigung der BaFin) abdecken soll, sollte dies genauer formuliert werden.

- **Außerordentlicher Gerichtsstand**

Gemäß § 21 Abs. 6 VermAnlG gilt § 32b ZPO entsprechend. Die amtliche Begründung weist als Grund lediglich auf eine Übernahme dieser Bestimmung aus dem BörsG hin. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum eine solche Verweisung – sollte sie denn notwendig sein - bei fehlendem Verkaufsprospekt, nicht aber bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt vorgenommen wird.

11. Zu § 22 – Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt

Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Haftungsregelung des § 22 für ein fehlerhaftes Informationsblatt. Gem. § 13 darf das Informationsblatt nicht mehr als drei DIN-A-4-Seiten umfassen. Der Inhalt wird weitgehend vom Gesetzgeber und der BaFin vorgegeben, so dass für die wesentlichen inhaltlichen Angaben nur noch wenig Platz zur Verfügung steht. Es ist zu befürchten, dass die Behauptung eines unrichtigen Vermögensanlagen-Informationsblattes in aller Regel darauf hinauslaufen wird, dass die Angaben unvollständig sind. Es wird für nicht hinnehmbar erachtet, Unternehmen die Haftung für die Gestaltung eines Informationsblattes aufzuerlegen, dessen Inhalt sie nur äußerst begrenzt mitentscheiden dürfen. Unseres Erachtens darf sich eine Haftung nur aus der Gesamtschau von Informationsblatt und Verkaufsprospekt ergeben. Über die Existenz des Verkaufsprospekts ist der Anleger informiert, weil dies zu den Pflichtangaben im Informationsblatt gehört.

Die Überschrift in § 20 VermAnlG spricht vom fehlerhaften Verkaufsprospekt, § 22 VermAnlG vom unrichtigen Vermögensanlagen-Informationsblatt. Fraglich ist, welche Konsequenzen sich hier aus diesen unterschiedlichen Adjektiven ergeben. Sofern eine Anpassung erfolgen sollte, müsste dies dann auch für den Hinweis in § 13 Abs. 3 Nr. 5 VermAnlG gelten.

Unklar ist, warum die Regelungen des § 20 VermAnlG und § 21 VermAnlG zwingend, hinsichtlich § 22 VermAnlG aber dispositiv (Umkehrschluss zu § 20 Abs. 6 S. 1 VermAnlG und § 21 Abs. 5 S. 1 VermAnlG) sind.

Unklar ist auch, warum sich § 22 VermAnlG als abschließende Regelung darstellt (Umkehrschluss zu § 20 Abs. 6 S. 2 VermAnlG und § 21 Abs. 5 S. 2 VermAnlG).

12. Zu § 32 – Übergangspflichten

In § 32 ist eine Übergangsvorschrift für Emittenten von Vermögensanlagen definiert, deren Vermögensanlagen nach dem (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gem. Artikel 19 Abs. 2) im Inland öffentlich angeboten werden. Nicht eindeutig ist, ob diese Regelung nur für Fonds gilt, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch in der Platzierung befinden.

B. Artikel 3: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Zu § 31 – Allgemeine Verhaltensregeln

Es soll dem § 31 Abs. 3a Satz 3 WpHG ein weiterer Satz angefügt werden. Die Fußnote 2) weist hierbei aus, dass Änderungen durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnsVGE) zu berücksichtigen sind.

Soweit ersichtlich, gibt es jedoch keinen § 31 Abs. 3 a WpHG. Auch das AnsVGE in der Fassung BR-Drs. 584/10 bzw. BT-Drs. 17/3628 (Art. 1 Nr. 5) enthält keinen § 31 Abs. 3a WpHG. Es wird davon ausgegangen, dass wohl § 31 Abs. 3 WpHG gemeint ist.

C. Artikel 5: Änderung der Gewerbeordnung

• Grundsätzliche Erwägungen

Wir haben wiederholt betont, dass wir die ständigen Erweiterungen von Reglementierungen für Gewerbetätigkeiten für eine bedenkliche Entwicklung halten, weil sie dem Grundsatz der Gewerbefreiheit - als einer der wichtigen Bestandteile unserer Wirtschaftsordnung - entgegenstehen. Eingriffe dürfen daher – insbesondere auch im Lichte von Berufszugangs- und -ausübungsregelungen gemäß Artikel 12 GG – nur äußerst restriktiv erfolgen. Andererseits verkennen wir nicht, dass der Gesetzgeber auf negative Entwicklungen reagieren kann oder sogar muss. Die Finanzkrise war sicher einer der Fälle, die ein Reagieren des Staates nahegelegt haben.

Selbst wenn grundsätzlicher Regulierungsbedarf attestiert wird, muss sich eine Regelung aber streng am unbedingt Erforderlichen ausrichten. Alle bürokratischen Anforderungen, die nicht unbedingt zur Erreichung des gesetzlichen Ziels notwendig sind, sollten vermieden werden. Für eine bürokratiearme Vorgehensweise, die die Unternehmen möglichst wenig belastet, spricht auch der Umstand, dass gerade die Finanz- und Kreditwirtschaft bereits in der Vergangenheit das Ziel umfangreicher bürokratischer Vorschriften war.

Grundsätzlich begrüßen wir zur Reglementierung der Tätigkeit von Finanzanlagevermittlern im Vergleich zu einer Lösung in Anlehnung an das Kreditwesengesetz eine „gewerberechtliche Lösung“. Ansonsten wäre zu befürchten, dass gerade kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) noch höheren Anforderungen für eine Erlaubnis ausgesetzt gewesen wären, die über ihre Möglichkeiten hinausgehen würden. Siehe hierzu bereits im Einzelnen unter „I. Allgemeine Anmerkungen“.

Bedenklich ist, dass der Gesetzgeber – der eine umfassende Regelung des grauen Kapitalmarks angestrebt hat – bereits im jetzigen Gesetzentwurf ankündigt, dass demnächst weitere Regelungen erfolgen sollen, insbesondere für die Honorarberater (vgl. Seite 1, B. 4. Absatz). Eine so umfassende Regelung sollte abschließend erfolgen, damit sich die betroffene Branche auf die Neuregelungen einstellen kann und nicht direkt mit weiteren Neuerungen rechnen muss.

- **Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren und Registrierung gehört in eine Hand**

Der Entwurf sieht vor, dass die der Vertrieb neu in § 34f und § 34g GewO geregelt wird. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis soll dabei bei den Gewerbebehörden liegen (vgl. dazu unter „D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“, 2. „Vollzugaufwand“), die bislang schon nach § 34c GewO zuständig sind. Registrierung und Abnahme der Sachkundeprüfungen sollen durch die IHKs erfolgen.

Ein Auseinanderfallen von Registerführung und Erlaubniserteilung wird nicht für sinnvoll gehalten, insofern wird nochmals auf den Beschluss der DIHK-Vollversammlung vom 17. November 2010 hingewiesen (vgl. dazu diese Stellungnahme unter „I. Allgemeine Anmerkungen“). Die Bürokratiemessung des Bundesamtes für Statistik hat ergeben, dass die Übernahme einer Aufgabe in Selbstverwaltung mit einem geringeren bürokratischen Aufwand für die Unternehmer verbunden ist als die direkte staatliche Ausübung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl der betroffenen Finanzanlagenvermittler bereits über eine Erlaubnis nach § 34d

GewO verfügt. Im Sinne eines „One-Stop-Shops“ wird eine Zuständigkeit unterschiedlicher Stellen ausdrücklich abgelehnt.

Weiter ist in der praktischen Umsetzung mit erheblichen Problemen zu rechnen. Die Praxis bei den Versicherungsvermittlern hat gezeigt, dass die IHKs eine Vielzahl von Mitteilungen über die Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung erhalten. Aufgrund der nur kurzen Nachhaftungspflicht von einem Monat (vgl. § 117 VVG) ist unverzüglich ein Widerrufsverfahren in die Wege zu leiten, welches aufgrund der Eilbedürftigkeit mit einer sofortigen Vollziehung verbunden wird. Da bei den Versicherungsvermittlern sowohl Erlaubnis als auch Registrierung durch die IHKs vorgenommen werden, ist eine schnelle Reaktion möglich. Zudem wurde aus den Erfahrungen der Praxis heraus die (technische) Möglichkeit geschaffen, eine Registrierung zwar zu löschen, aber bei kurzfristigem Nachweis des Wieder- oder Neubestehens einer Berufshaftpflichtversicherung die alte Registernummer wieder „aufleben“ zu lassen. Bei einer unterschiedlichen Zuständigkeit ist dies nicht möglich.

Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten könnten die Verfahren nur dann kostengünstig und vor allem rechtssicher durchgeführt werden, wenn die IHKs als die registerführende Stellen nur vollziehend (als "Erfüllungsgehilfe" der Erlaubnisbehörden) tätig sind. Die bloße Vollziehung einer Entscheidung der Gewerbebehörden durch die IHKs widerspricht jedoch dem Selbstverwaltungsgedanken. Dies wäre auch den Unternehmern nicht zu vermitteln. Denn im Regelfall werden sich die betroffenen Finanzanlagenvermittler an die IHK wenden, da für ihre Tätigkeit die Registrierungsnummer erforderlich ist.

Eine Aufspaltung der Zuständigkeiten würde zu einem unnötig höheren Bürokratieaufwand führen und auch in der Öffentlichkeit sehr kritisch wahrgenommen werden ("Behördenschwungel").

Bei Trennung der Zuständigkeiten für die Erlaubnisverfahren und die Führung des Registers bestehen darüber hinaus weitere, auch rechtliche Probleme, so z. B.

- bei Abgrenzung der Entscheidungsbefugnis, wann und auf wessen Veranlassung welche Daten in das Register einzutragen sind (Erlaubnis, Umfang der Erlaubnis)
- hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage zur Datenübermittlung und zu den Datenübertragungswegen
- Haftungsrisiken

- Voraussetzungen und Zuständigkeiten bzgl. Löschungen, Änderungen wesentlicher Inhalte der Registerdaten im Falle von Erlaubniswiderruf
- Verunsicherung der Vermittler/Berater, bei welcher Stelle welche Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben sind usw.
- erhebliche Verteuerung der Verfahren durch teilweise doppelte Verarbeitung an zwei Stellen (bei den Versicherungsvermittlern erfolgen z.B. Eintragungen, Erlaubniserteilung und Freischaltung im Register in einem Zuge)
- höherer bürokratischer Aufwand zwischen der Erlaubnisbehörde und der IHK als der registrierführenden Stelle
- die Kosten für diese erhöhten Aufwendungen werden die Unternehmen durch entsprechend kalkulierte Gebühren zu tragen haben

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für die Zuständigkeit aus einer Hand folgende Gründe sprechen:

1. One-Stop-Shop: Personen, die eine Gewerbeerlaubnis und eine Registrierung beantragen, sollten nur einen Ansprechpartner haben und alle Verwaltungsvorgänge an einem Ort erledigen können.
2. Aktuell sind viele Gewerbetreibende sowohl Inhaber einer Anlagevermittler- als auch einer Versicherungsvermittlererlaubnis (§ 34c GewO und § 34d-GewO Erlaubnis). Für die Erlaubniserteilung und die nachfolgende Überwachung gibt es sowohl auf Unternehmens- als auch Verwaltungsseite erhebliche Synergien, wenn die Zuständigkeiten in eine Hand gelegt werden:
 - a. Für die Erlaubnisverfahren nach §§ 34d und f GewO reicht die einmalige Einreichung der erforderlichen Unterlagen für beide Antragsverfahren. Die Unterlagen müssen auch nur einmal geprüft werden.
 - b. Die Regulierung der Finanzanlagevermittler orientiert sich an der Versicherungsvermittlerzulassung, wird im Regelungsumfang sogar merklich darüber hinausgehen. Die Anlässe für Erlaubnisversagungen und -widerrufe werden sich ähneln. Bereits erworbene Kenntnisse der IHKs im Bereich der Versicherungsvermittlerzulassung können im Anlagevermittlungsbereich eingesetzt werden.

- c. Die Erlaubnisse für Anlagevermittlung und für Versicherungsvermittlung sind in der Hand eines Gewerbetreibenden eng miteinander verflochten. Die Erlaubniswiderrufs- und Bußgeldverfahren für eine Tätigkeit betreffen häufig auch die andere Tätigkeit. Eine einheitliche Zuständigkeit reduziert auch in der Überwachung den Verwaltungsaufwand.
 - d. Für beide Tätigkeiten wird der Gewerbetreibende nur eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vorhalten. Wenn diese erlischt, sind beide Gewerbeerlaubnisse zu widerrufen. Die Kooperation und der Austausch zwischen IHKs und VSH-Versicherern sind mittlerweile eingeübt und funktionieren.
 3. Im Umkehrschluss gibt es insbesondere für die Überwachung von sowohl als Versicherungsvermittler als auch als Anlagevermittler tätigen Personen bei unterschiedlichen Zuständigkeiten deutliche Erschwernisse:
 - a. Bei Erlöschen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind zwei Mitteilungsverfahren des Haftpflicht-Versicherers für *eine* Versicherung erforderlich. Im Anschluss müssen zwei zuständige Stellen zeitlich abgestimmt verfahren und parallel mit dem Erlaubnisinhaber kommunizieren.
 - b. Wenn eine zuständige Behörde ein Widerrufsverfahren anstrengt, so betrifft dies häufig auch die andere Erlaubnis. Das Entscheidungsverhalten der beiden zuständigen Stellen muss inhaltlich und zeitlich abgestimmt, die Argumentation kohärent sein. Unterschiedliche zuständige Behörden verlangen nach einem hervorragenden und aufwändigen Informationsaustausch, der gegenwärtig noch nicht in der ausreichenden Qualität vorausgesetzt werden kann.
 - c. Wenn bei unterschiedlichen Zuständigkeiten eine Behörde die Erlaubnis rasch entzieht, die andere länger braucht, stellt sich die Frage nach der Konsequenz für die Eintragung im Register. Kann sie teilweise gelöscht werden?
 4. Der Datenaustausch bei Umzug des Gewerbetreibenden wird schwieriger, wenn mal eine IHK, mal ein Ordnungsamt zuständig ist. Der Nutzung technischer Möglichkeiten sind engere Grenzen gesetzt.

5. Laut § 34f Abs. 5 GewO (neu) sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, „wesentliche Änderungen der im Register gespeicherten Angaben (...) der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen“. In aller Regel benötigt die Erlaubnisbehörde die Änderungen auch. Es besteht die Gefahr doppelter Ansprechpartner und eines „Informations-Wirrwarrs“.

Es sollte demnach die Zuständigkeit der IHKs für das Erlaubnisverfahren nach § 34f GewO in der GewO direkt verankert werden.

Indem der Gesetzgeber derzeit in § 34f GewO derzeit nur von „zuständiger Behörde“ spricht, ohne die Frage ausdrücklich zu regeln, wird die Regelung dem Landesgesetzgeber übertragen. Eine erste Abfrage unter den IHKs hat ergeben, dass hier in jedem Fall ein Flickenteppich an Zuständigkeiten zu erwarten ist. Dies gilt es im Interesse der Gewerbetreibenden unbedingt zu vermeiden.

- **Konsequente Einhaltung des „One-Stop-Shop-Gedankens“**

Teilweise wird gefordert, dass - soweit der Gesetzgeber nicht von einer Zuständigkeit der Gewerbeämter für die Erlaubniserteilung abrücken sollte - das „One-Stop-Shop“-Prinzip konsequent verfolgt werden sollte mit dem Ergebnis, dass die Gewerbeämter neben der Erlaubniserteilung dann auch die Zuständigkeit der Registrierung und Registerführung erhalten sollten - zumal die Registereintragung nur ein abschließender Arbeitsschritt zu dem wesentlich arbeitsintensiveren, vorgeschalteten Erlaubnisvorgang ist und die Weitergabe der Informationen an eine andere Registerstelle (die IHKs) und die zusätzliche Pflicht des Gewerbetreibenden zur Registrierung bei einer weiteren Institution einen erheblichen Mehraufwand darstellt. Vor dem Hintergrund schlanker Verfahren und Bürokratieabbau wäre dies eine folgerichtige Lösung.

- **Rechtsaufsicht und Gebührenhoheit**

Die IHKs haben sich als zuständige Stellen bei der Umsetzung der gewerberechtlichen Erlaubnis- und Registrierungspflichten für Versicherungsvermittler und -berater bewährt. Es wurde festgestellt, dass der Bundesgesetzgeber – wenn auch nur in der Begründung zum Entwurf – Rahmengebühren für die Sachkundeprüfung und die Registrierung vorschlägt. Das bislang avisierte Aufgabenpaket für die Kammern in dem Gesetzentwurf setzt nach unserem Verständnis die Gebührenhoheit der Kammern voraus und erfolgt unter Übertragung als Selbstverwaltungsaufgabe, d. h. unter Rechtsaufsicht, über die IHKs.

Für die Aufsichtsregelung empfiehlt sich, bzgl. des Erlaubnisverfahrens in § 34f GewO eine Formulierung wie in § 34d Abs. 1 S. 5 GewO zu ergänzen:

„Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.“

Die Gebühren für das Registrierungs-, Erlaubnis- und Sachkundeprüfungsverfahren müssen gesondert nach allgemeinen Gebührengrundsätzen ermittelt werden.

OWiG-Verfahren und/oder Untersagungsverfahren sind von den Gewerbeämtern durchzuführen. Die Zuständigkeit für Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis läge bei der Übernahme des Erlaubnisverfahrens durch die IHKs in diesem Umfang aber bei den IHKs.

- **Einführung einer Mindestqualifikation**

Teilweise wird seitens der IHKs darauf hingewiesen, dass die Einführung einer Mindestqualifikation nur beschränkt einen Beitrag zu dem Ansinnen, den Verbraucherschutz im Bereich der Finanzanlagenvermittlung zu erhöhen, leisten kann. Im Bereich der Versicherungsvermittlung haben nach Erfahrung dieser IHKs die Informations- und Dokumentationspflichten, die vorgeschriebene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und die gewerberechtliche Zuverlässigkeitsprüfung den Verbraucherschutz am stärksten gefördert. Wenn die Bundesregierung von der Mindestqualifikation nicht absehen will, sollte das Niveau möglichst praxisnah und nicht zu hoch angesetzt werden. Geeignete Abschlüsse wie der Fachberater und der darauf aufbauende Fachwirt Finanzdienstleistungen müssen zwingend anerkannt werden. Gleichzeitig müssen die Inhalte einer neuen Sachkundeprüfung für Finanzanlagevermittler mit der Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler abgeglichen werden.

- **Vermittlung von Aktien**

Die neue Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO knüpft im Wesentlichen an die Anlageformen an, die heute bereits Gegenstand des § 34c GewO sind. Aus Sicht einzelner IHKs wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Bundesregierung die Vermittlung von Aktien aus dem § 32 KWG herausgenommen hätte, um sie in den neuen § 34f GewO einzugliedern. Damit wäre die in der Branche vielfach anzutreffende Notwendigkeit zweier aufwändiger Erlaubnisse für das Kerngeschäft Anlagevermittlung und -beratung in vielen Fällen hinfällig. Da im Wege der durch die Bundesregierung zu erlassenden Verordnung eine Übertragung der für Bankberater geltenden Informations-, Beratungs-

und Dokumentationspflichten auf die selbständigen Anlagevermittler und -berater geplant ist, wird die KWG-Erlaubnis für die Vermittlung von Aktien unter dem Verbraucherschutzgesichtspunkt nicht mehr für zwingend notwendig erachtet.

1. § 11a GewO - Vermittlerregister

a.) Allgemeine Hinweise

Das bereits bestehende Versicherungsvermittler und –berater-Register wird mit den Änderungen um die Registrierung und Aufnahme der Finanzanlagenvermittler erweitert. Das von den IHKs geführte Vermittlerregister hat sich bewährt und stellt eine kostengünstige Selbstverwaltungslösung dar. Da viele Versicherungsvermittler auch als Anlagevermittler tätig sind, ist das Führen nur eines Registers sinnvoll. Somit ist eine Ergänzung des bereits bestehenden Registers die zweckmäßigste und – auch für die betroffenen Kreise – kostengünstigste Lösung. Da für die Daten- und Informationsübermittlung die Erlaubnisbehörden ermächtigt sind, die entsprechenden Informationen an die IHK zu übermitteln, ist gewährleistet, dass die IHK die notwendigen Informationen für die Eintragung erhält.

Es wird für erforderlich gehalten, dass die BaFin bei Erteilung einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder dem Investmentgesetz die Daten des Antragstellers mit dem Vermittlerregister abgleicht, um ggf. unaufgefordert eine Information an die zuständige IHK geben zu können.

b.) § 11a Abs. 1 Satz 1 GewO

Absatz 1 Satz 1 soll um die Finanzanlagenvermittler erweitert werden. Es sei hier nochmals auf den „One-Stop-Shop-Gedanken“ verwiesen, Registerführung und Erlaubniserteilung müssen in einer Hand liegen. In jedem Fall muss die Eintragung in das Register für die registerführende Stelle kostendeckend erfolgen, da es nicht vermittelbar ist, dass die Kosten von allen Gewerbetreibenden über Beiträge erbracht werden. Sofern Registerführung und Erlaubniserteilung auseinander fallen, ist mit einer wesentlich höheren Gebühr für die eintragungspflichtigen Finanzanlagenvermittler zu rechnen als für die Eintragung aufgrund einer Erlaubnis nach § 34d, § 34e GewO, da die Vorbefassung fehlt.

Darüber hinaus handelt es sich – entgegen der Begründung - nicht nur um eine bloße Erweiterung des Registers. Im Unterschied zu den Versicherungsvermittlern kann hier kein unmittelbarer Transfer von bereits eingegebenen Daten erfolgen. Neben dem Aufbau der notwendigen IT-Struktur führt dies zu einem wesentlich höheren Aufwand auf Seiten der IHKs, da sie sich

erstmalig mit den Vorgängen befassen. Daher wird auch aus Kostengründen ein Auseinanderfallen von Registerbehörde (=IHK) und Erlaubnisbehörde abgelehnt.

Der Gesetzgeber sollte sowohl aus Datenschutz- als auch Praktikabilitätsgründen darauf achten, dass klare Regelungen des Informationsflusses zwischen den zuständigen Stellen geschaffen werden. Zudem ist zu beachten, dass auch die technische Infrastruktur für eine behördenübergreifende Zusammenarbeit von Gewerbeämtern/Kreisverwaltungsbehörden und IHKs geschaffen bzw. weiter ausgebaut wird. Eine Online-Übermittlung der Daten muss gewährleistet werden, um den Aufwand dennoch in einem vertretbaren Umfang zu halten.

c.) § 11a Abs. 1 Satz 3 GewO

Absatz 1 Satz 3 - Im Entwurf wurde nun "Versicherungsnehmern" durch "Anlegern" ersetzt. Dies wird begrüßt. Diese Formulierung findet sich auch an anderen Stellen wieder, z. B. in § 34g Abs. 1 Nr. 1.

2. § 34f GewO – Finanzanlagenvermittler

Die Tätigkeit der Finanzanlagenvermittler soll aus dem § 34c GewO ausgegliedert werden. Für Finanzanlagenvermittler einen eigenständigen Erlaubnistatbestand zu schaffen, wird grundsätzlich für sinnvoll gehalten.

Kritisch gesehen wird, dass als Erlaubnisbehörde lediglich die „zuständige Behörde“ genannt wird. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter C. „Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren und Registrierung gehört in eine Hand“ und „Konsequente Einhaltung des One-Stop-Shop-Gedankens verwiesen.

a.) § 34f Abs. 1 GewO

(aa) Vorschlag des Bundesrates, BR-Drucks. 209/11 (B) vom 27. Mai 2011)

Der Bundesrat schlägt vor, in § 34f Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „des Kreditwesengesetzes erbringen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung des BR:

Die Formulierung des Gesetzentwurfs („und“) erweckt den Anschein, als würden Gewerbetreibende, die entweder nur im Bereich der Anlageberatung tätig sind oder nur Finanzanlagen vermitteln, nicht unter den Begriff der Finanzanlagenvermittlers fallen. Damit würde der

Gesetzentwurf sogar hinter das derzeitige Regulierungsniveau zurückfallen. Auch gibt es keinen sachlichen Grund dafür, warum nur solche Gewerbetreibende erfasst sein sollten, die kumulativ zu Finanzanlagen beraten und diese zugleich vermitteln. Denn jeder Tätigkeitsbereich für sich, also sowohl die Beratung als auch die Vermittlung, löst ein Schutzbedürfnis der Anleger aus und rechtfertigt die Einschlägigkeit des Erlaubnistatbestandes und der daran anknüpfenden Pflichten. Der Gesetzesentwurf bedarf daher einer entsprechenden Klarstellung bzw. Präzisierung.

Der Vorschlag des Bundesrates wird nicht befürwortet. Der gewerbliche Finanzanlagenvermittler hat regelmäßig auch Beratungspflichten, er berät und vermittelt zugleich und übt somit regelmäßig beide nach dem Wertpapierhandelsgesetz selbständige Finanzdienstleistungen aus. Eine reine Anlagevermittlung ohne Beratungspflichten, also z.B. ohne Erstellung und Aushändigung eines Beratungsprotokolls, ist gewerberechtlich nicht möglich. Eine reine Anlageberatung – ohne Vermittlung – ist nur in Form der Honorarberatung denkbar. Die Problematik des "Beratens" besteht beispielsweise auch im Spannungsfeld § 34d GewO zu §§ 3, 5 RDG. Im Übrigen ergibt sich die vom Bundesrat verlangte Klarstellung auch aus der amtlichen Begründung (S. 72).

Die Bundesregierung hat sich – laut ihrer Gegenäußerung zu dem Vorschlag des Bundesrates - darauf verständigt, Möglichkeiten einer Regulierung der Honorarberatung zu prüfen und gesondert umzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine so umfassende Regelung, wie sie der Gesetzgeber im Hinblick auf den grauen Kapitalmarkt angestrebt hat, abschließend erfolgen sollte, damit sich die betroffene Branche auf die Neuregelungen einstellen kann und nicht direkt mit weiteren Neuerungen rechnen muss.

(bb) Kriterien und Abgrenzung der in § 34f Abs. 1 Nr. 1. bis 3. aufgeführten Produkte

Es wird bezweifelt, dass es im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens nach § 34f GewO oder auch im Rahmen eines Gewerbeanzeigenverfahrens sachgerecht möglich sein wird, die Frage zu klären, ob und in welchen Fällen der Erlaubnistatbestand des § 34f Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 GewO tatsächlich erfüllt ist. Das kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben abschließend nur die BaFin als Aufsichtsbehörde beurteilen.

(cc) Riester-Rente

Nach der Gesetzesbegründung löst die Vermittlung von Riester-Rentenprodukten die Erlaubnispflicht nach § 34f GewO aus. Dies wird auch von der Literatur so gesehen (vgl. Landmann/Rohmer, GewO, Band 1, § 34c Rn. 33). Zu dieser Auffassung gelangte der Bund-Länder-Ausschuss "Ge-

werberecht" nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und der BaFin auf seiner Tagung am 03./04.06.2003. Als Begründung wird ausgeführt, die Zertifizierung förderungsfähiger Produkte von Anbietern eines Altersvorsorgevertrags nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen biete keinen Ersatz für eine staatliche Kontrolle der Vermittler nach der GewO. Diese Begründung könnte inzwischen allerdings auch die Erlaubnispflicht nach § 34d GewO mit sich bringen.

Es wird deshalb in der amtlichen Begründung eine Differenzierung des Anwendungsbereichs von § 34d bzw. § 34f GewO angeregt.

(dd) Fondsgebundene Lebensversicherung

Die Literatur geht davon aus, dass fondsgebundene Lebensversicherungen nicht zu den sonstigen Vermögensanlagen zählen, auch wenn sie gegenüber der klassischen Lebensversicherung in gewissem Umfang durch ein spekulatives Element gekennzeichnet sind (vgl. Landmann/Rohmer, GewO, Band 1, § 34d Rn. 40).

Es wird deshalb für die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfs eine entsprechende Klarstellung angeregt.

(ee) Verfahrensvereinfachung

Neben der neu zu regelnden Finanzanlagenvermittlung betreiben viele Finanzdienstleister im Rahmen einer umfassenden Vermögensplanung auch Darlehensvermittlung (z. B. Immobilienfinanzierung).

Die Trennung dieser beiden ursprünglich einheitlichen in § 34c GewO geregelten Gebiete führt dazu, dass ein Finanzdienstleister neben der neuen Erlaubnis gemäß § 34f zusätzlich auch noch die Erlaubnis gem. § 34c Abs. 1 Nr. 1 a GewO beantragen muss (daneben zusätzlich u. U. noch die Erlaubnis gem. § 34d GewO sofern – was in der Praxis der Regelfall sein dürfte – auch Versicherungen vermittelt werden).

In der Konsequenz bedeutet dies die Verpflichtung, drei separate Erlaubnisse mit identischer (Zuverlässigkeits-) Prüfung zu beantragen.

Aufgrund des relativ geringen Anforderungsprofils das an den Darlehensvermittler gem. § 34c GewO gestellt wird, sollte im Sinne der Bürokratievermeidung geregelt werden, dass die Erlaubnis gem. § 34f GewO auch zur Darlehensvermittlung gem. § 34c Abs. 1 Nr. 1 a GewO berechtigt. Nur derjenige, der ausschließlich Darlehensvermittlung betreibt, müsste dann die Erlaubnis gem. § 34c Abs. 1 Nr. 1 a GewO beantragen.

Der Gewerbeordnung ist diese Abschichtungsregelung nicht wesensfremd: Derjenige Bewerber, der die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe gem. § 34a GewO erfolgreich absolviert hat, muss nicht mehr zusätzlich die Unterrichtungspflicht erfüllen.

b) § 34f Abs. 2 GewO

Das Modell der Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 2 GewO entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften der §§ 34c bis 34e GewO.

(aa) § 34f Abs. 2 Nr. 1 GewO - Unzuverlässigkeit

Die Übernahme der Kriterien aus dem Bereich des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsvermittler und -berater erscheint sinnvoll.

Der Bundesrat schlägt vor (BR-Drucks. 209/11 (B) vom 27. Mail 2011), in § 34f Abs. 2 Nr. 1, 1. HS nach dem Wort "Antragsteller" die Wörter "oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen" einzufügen.

Begründung des BR:

Gleichlauf mit der vergleichbaren Regelung in § 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO betreffend die Versagung der Erlaubnis wegen fehlender Zuverlässigkeit bei Maklern, Anlageberatern, Bau-trägern und-betreuern. Wie auch in diesem Fall sollte auch bei Finanzanlagenvermittlern nicht nur der Gewerbetreibende, sondern auch derjenige, der mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragt wurde, die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen, um Umgehungsversuche zu vermeiden.

Der Vorschlag des Bundesrates wird abgelehnt. Der Versagungstatbestand „mangelnde Zuverlässigkeit“ sollte sich nur auf den Gewerbetreibenden beziehen.

(bb) § 34f Abs. 2 Nr. 2 GewO - Geordnete Vermögensverhältnisse

Die Kriterien sind aus dem Verfahren für Versicherungsvermittler und –berater entlehnt. Dies erscheint sinnvoll.

(cc) § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO - Berufshaftpflicht

In § 34f Abs. 1 GewO ist eine Trennung in unterschiedliche Finanzprodukte vorgesehen. Die Erlaubnis kann auf die jeweiligen Unterkategorien beschränkt werden. Dies führt dazu, dass die jeweiligen Voraussetzungen nur für die gewählte Vertriebsform erbracht werden müssen. Soweit sich diese Aufteilung auch auf die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bezieht, ist sie im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Gewerbetreibenden sinnvoll.

(dd) § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO - Sachkundenachweis

- Dass gerade im Hinblick auf das Gesetzesziel - nämlich vor dem Hintergrund der auch durch die Beratungspraxis der Anlageberater mit ausgelösten Finanzkrise für eine qualitativ höherwertige Beratung in dieser Branche zu sorgen - auch der Nachweis der notwendigen Sachkunde verlangt wird, ist aus unserer Sicht folgerichtig. Angesichts der Komplexität der Produkte und der damit verbundenen Risiken scheint auch die Verpflichtung zu einer Sachkundeprüfung – vergleichbar mit den Anforderungen an eine Erlaubnis für Versicherungsvermittler und –berater - gerechtfertigt, zumal die vermittelten Produkte häufig deutlich komplexer als Versicherungsverträge sind.

Die Details inklusive Ausnahmen werden in der Verordnung (FinVermV) geregelt. Hier ist sehr genau darauf zu achten, dass bei den Anforderungen nicht überzogen wird. Das Problem besteht darin, dass unter den Begriff der Vermögensanlagen eine Fülle von zum Teil äußerst komplizierten Anlageformen fallen, die typischerweise gerade nicht von allen Anlageberatern vermittelt werden. Sollten über Sachkundeprüfungen fundierte Kenntnisse zu sämtlichen Anlageformen selbst kompliziertester und spezialisiertester Form abgefragt werden, würde dies auf ein faktisches Verbot dieser Gewerbetätigkeit hinauslaufen. Selbst Absolventen einschlägiger Hochschulstudiengänge dürften außer Stande sein, bei allen Varianten mitzureden. Wahrscheinlich gibt es kaum jemanden, der in der Lage ist, fundierte Kenntnisse sämtlicher denkbaren Produktarten nachzuweisen. Es wird eine besondere Herausforderung sein, bei der Gestaltung der Sachkundeprüfungen und der dabei vorausgesetzten Kenntnisse einen Kompromiss zu finden, der mit der Realität in Einklang steht und nicht verfassungsrechtliche Fragen aufwirft.

- Grundsätzlich wird die in § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO festgelegte Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern für die Durchführung der Sachkundeprüfung begrüßt.
- Hinsichtlich der Sachkunde sollte auf eine dem § 1 Abs. 4 VersVermV entsprechende Bestandsschutzregelung zurückgegriffen werden; dies insbesondere unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 GewO sowie von Art. 20 GG (unechte Rückwirkung).
- Ähnlich wie bei der Erlaubniserteilung für Versicherungsvermittler nach § 34d GewO sollte auch bei § 34f GewO die Delegation der Sachkunde möglich sein. Dies fehlt bislang und bedarf der Ergänzung.
- Nach der derzeitige Regelung in § 34f Abs. 2 Nr. 4 kann die Sachkundeprüfung auf die jeweiligen Buchstaben der Nr. 1 beschränkt werden kann. Dadurch entsteht ein erheblicher Aufwand bei den IHKs als prüfende Stelle. Es wird davon ausgegangen, dass die Sachkundeprüfung vergleichbar der der Versicherungsvermittler aufgebaut wird, d. h., dass sie voraussichtlich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil besteht. Bei der Erarbeitung der Prüfungsfragen müssen drei unterschiedliche Pools bereit gehalten werden. Des Weiteren führt die Berufsanererkennungsrichtlinie schon heute dazu, dass EU-Ausländern eine spezifische Sachkundeprüfung angeboten werden muß. Auch das bedeutet für die IHKs das Schaffen von gesonderten Verfahren, erheblichen Mehraufwand und damit höhere Kosten. Höhere Kosten wiederum sind auf die Prüfungsgebühr umzulegen und so durch die Gewerbetreibenden zu tragen.

c.) § 34f Abs. 3 GewO

- Nach Absatz 3 werden Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzdienstleistungsinstitute und Gewerbetreibende nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes von der Erlaubnispflicht - wie bislang auch schon im § 34c geregelt - ausgenommen. Dies ist insoweit nachvollziehbar.
- In Abs. 3 Nr. 4 sollte es statt "Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten" besser "die Anlage und Abschlussvermittlung und Anlageberatung" heißen.

d.) § 34f Abs. 4 GewO

§ 34f GewO geht an verschiedenen Stellen über das Muster der §§ 34d und e GewO für Versicherungsvermittler und –berater hinaus. So sollen gem. § 34f GewO alle im Vermittlungsgeschäft mit-

wirkenden Personen die erforderliche Sachkunde in einer Prüfung nachweisen, eine Anforderung, die in § 34d GewO nicht erhoben wird. Hier muss der Versicherungsvermittler und –berater lediglich für eine angemessene Qualifikation seiner Angestellten sorgen. Wir sind der Meinung, dass dies auch für den § 34f GewO ausreichen sollte. Ansonsten stellt sich die Frage, was unter „bei der Vermittlung direkt mitwirkenden Personen“ zu verstehen ist. Dies könnte zu Interpretationsproblemen führen. Auch sieht § 34d GewO unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dass zwar nicht der Gewerbetreibende selbst, aber sein fachlich verantwortlicher Mitarbeiter die erforderliche Sachkunde besitzt. Eine ähnliche Regelung sollte auch für den Bereich des § 34f GewO gelten. Besondere Risiken aus Verbrauchersicht sehen wir insoweit nicht, weil die Verantwortung des Gewerbetreibenden dadurch nicht entfällt und die Haftpflichtversicherung für zusätzliche Sicherheit sorgt.

Zudem sollte im Gesetz konkretisiert werden, welche Anforderungen an die „Zuverlässigkeitsprüfung“ der Angestellten durch den Gewerbetreibenden gestellt werden, insbesondere da der gewerberechtliche Begriff der „Zuverlässigkeit/Unzuverlässigkeit“ in der Gewerbeordnung häufig mit bestimmten Merkmalen verbunden ist.

Wenn eine Behörde die persönliche Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden, bspw. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, überprüft, genießen die davon betroffenen Bürgerinnen und Bürger den Schutz der strafrechtlichen Sanktionierung der Verletzung des Amtsgeheimnisses. Einen Gewerbetreibenden dazu zu verpflichten, weitgehende Recherchen über die persönlichen Verhältnisse seiner Beschäftigten durchzuführen, ist dagegen anders zu bewerten und steht im auffälligen Widerspruch zu den Bemühungen des Gesetzgebers, über ein Mitarbeiterdatenschutzgesetz genau dies zu verbieten. Deshalb spricht viel dafür, diese Anforderung ganz aus dem Gesetz herauszunehmen.

e.) § 34f Abs. 5 GewO – Datenübermittlung zwischen Erlaubnis- und Registerbehörde

- Sollten tatsächlich für Erlaubnisverfahren und Registerverfahren unterschiedliche Behörden zuständig sein, sollte im Gesetz deutlich hervorgehoben werden, dass die Erlaubnisbehörden unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis die notwendigen Daten an die zuständigen Registerbehörden übermitteln. Zwar wird nun in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass der Gewerbetreibende sich nicht selber an die Registerbehörde wenden und seine Registrierung beantragen muss, sondern die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde übermittelt der Registerbehörde unverzüglich nach Eingang der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO die für die Eintragung erforderlichen Daten. Gleiches gilt im Fall der Erlaubnisaufhebung, der Untersagung nach

§ 35 und bei der Änderung von im Register gespeicherten Angaben (vgl. § 11a Abs. 3 GewO). Diese Klarstellung sollte aber ausdrücklich im Gesetz erfolgen.

- Offen bleibt, bei welcher Stelle der Gewerbetreibende seinen Antrag auf Registrierung stellen soll. Bei der Erlaubnisbehörde oder bei der Registerbehörde? Fallen Erlaubnis- und Registerbehörde auseinander müsste die Erlaubnisbehörde – wenn der Antrag dort gestellt werden sollte – den Antrag an die Registerbehörde weiterleiten.
- Insgesamt ist eine kostensparende elektronische Abwicklung anzustreben, beispielsweise im Rahmen der künftig verfügbaren De-Mail Infrastruktur. Mehrfache Medienbrüche führen dagegen zur Fehleranfälligkeit, höheren Kosten und Zeitverzögerung. Die Übermittlung der Daten seitens der Erlaubnisbehörde an die Registerbehörde sollte zwingend in elektronischer Form erfolgen. Dies sollte im Gesetz klargestellt werden.
- Dass nunmehr in Abs. 5 klargestellt ist, dass die Eintragung ins Register über die zuständige Stelle erfolgen soll wird – insbesondere wegen des „one-stop-shop“-Gedankens begrüßt. Allerdings wird es für inkonsequent erachtet, wenn sich der Gewerbetreibende bei registerrelevanten Änderungen nach dem Gesetzeswortlaut unmittelbar an die registerführende Stelle wenden soll. Zuvor hatte der Gewerbetreibende mit dieser Stelle noch keinen Kontakt. Zudem muss auch die Erlaubnisbehörde über die Änderungen informiert werden. Nach einer ersten cursorischen Durchsicht des Diskussionsentwurfs des Bundeswirtschaftsministeriums einer Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) soll hier vermutlich § 7 Abs. 1 FinVermV „Abhilfe“ schaffen. Nach dessen S. 2 muss der Eintragungspflichtige der zuständigen Behörde unverzüglich registerrelevante Änderungen mitteilen, die diese dann unverzüglich an die Registerbehörde weiterleitet. Dies sollte auch in § 34f Abs. 5 GewO klargestellt werden.
- Die Registrierung muss *vor* – mindestens aber *mit*- Aufnahme der Tätigkeit auf Antrag des Gewerbetreibenden erfolgen.
- Sofern die Verantwortung für Erlaubnis und Registerführung nicht bei einer Stelle liegt, muss sichergestellt werden, dass die Erlaubnisbehörde die Daten der Gewerbeanmeldung/Erlaubnis von Amts wegen innerhalb eines klar definierten und gesetzlich festgelegten Zeitraumes an die Registrierungsstelle weiterleitet und damit gleichzeitig die Registrierung veranlasst.

- Es ist zu berücksichtigen, dass eine Registrierung nur auf Veranlassung des Gewerbetreibenden erfolgen kann. Er muss also einen dahingehenden Antrag stellen. Bei Auseinanderfallen von Erlaubnis- und Registerstelle führt dies dazu, dass die Gewerbebehörden den Antrag auf Registrierung entgegennehmen müssten, obwohl dadurch eine gebührenpflichtige Handlung bei den IHKs ausgelöst wird. Hier wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Abkehr vom One-Stop-Shop zu einem erheblichen Mehraufwand bei allen Beteiligten führen wird.

f.) § 34f Abs. 6 GewO (Vorschlag des Bundesrates, BR-Drucks 209/11 (B) vom 27. Mail 2011

Der Bundesrat schlägt vor, dem § 34f einen Abs. 6 anzufügen, in dem der zuständigen (Erlaubnis-) Behörde spezifische Anordnungsbefugnisse eingeräumt werden sollen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regulierung wird als nicht erforderlich angesehen. § 29 GewO, der laut der Gegenäußerung der Bundesregierung auf § 34f GewO –neu – erstreckt werden soll, räumt den zuständigen Behörden bereits umfassende Auskunfts- und Nachschaurechte, einschließlich eines Betretungsrechts zur Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen vor Ort, ein. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden gem. § 34f Abs. 1 Satz 2 – neu – der GewO zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger Auflagen erteilen. Inhalt einer Auflage können alle in § 34f – neu – GewO und in der auf der Grundlage des § 34g – neu – GewO zu erstellenden Finanzanlagenvermittlungsverordnung enthaltenen Schutzvorschriften sein. Eine generelle Anordnungsbefugnis ist darüber hinaus nicht erforderlich.

3. § 34g GewO – Verordnungsermächtigung

- Im Hinblick auf die bereits vom Gesetzgeber angekündigten Informations- und Dokumentationspflichten merken wir Folgendes an: In der Zwischenzeit müssen sich Gewerbetreibende die für sie gültigen Informationspflichten aus unterschiedlichen Rechtsquellen mit zum Teil sich überschneidenden oder gar sich widersprechenden Inhalten selbst zusammensuchen. Wir appellieren, dass nicht zu dieser Sammlung eine weitere, unabgestimmte Rechtsgrundlage hinzukommt. Wir erwarten, dass im Rahmen dieser Verordnung möglichst abschließend die Verpflichtungen der Vertreter dieser Branche mit einer klaren Hierarchie zu anderen Rechtsgrundlagen zusammengefasst werden und zwar unter Beachtung einer Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß.

Mit Sorge sehen wir, dass erneut wesentliche Inhalte der gesetzlichen Regelung nicht vom Parlament entschieden, sondern über eine Verordnungsermächtigung auf Ministerien übertragen

werden sollen. Wir bedauern diese Aushöhlung unseres parlamentarischen Systems. Je nach Nutzung der in der Verordnungsermächtigung enthaltenen „Kann“ Vorschriften, kann ein ganz beträchtliches Bürokratievolumen aufgebaut werden. Zwar sind die ersten fünf Ziffern des Abs. 2 bereits im § 34c GewO enthalten gewesen, § 34g GewO geht aber darüber noch hinaus. Wir regen an, dass vor einer vollständigen Übernahme von Regelungen aus § 34c GewO zuvor evaluiert wird, welche der dort geregelten Pflichten überhaupt von den Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt worden sind.

Insbesondere bei dem aus Unternehmersicht teuren jährlichen Prüfbericht gibt es Anhaltspunkte dafür, dass dieser typischerweise unbesehen zu den Behördenakten genommen wird und in der Arbeit des zuständigen Sachbearbeiters praktisch keinerlei Rolle spielt. Der Sinn der Übernahme dieser Regelung sollte überprüft werden, insbesondere da hier hohe jährliche Kosten von durchschnittlich über 1000,- Euro entstehen. Zur eigentlichen Zielrichtung der Gesetzesnovelle, nämlich dem Verbraucher eine qualitativ hochwertige Beratung über die konkreten Risiken in Betracht kommender Anlageobjekte zu gewährleisten, vermag ein solcher Prüfbericht nichts beizutragen.

Des Weiteren sprechen wir uns gegen eine Offenlegung der Provisionseinnahmen aus. Dieses „Transparenzverlangen“ führt immer mehr in eine Offenlegung persönlicher Einnahmen, wodurch Neid und Missgunst geschürt werden. Möglicherweise versucht der Kunde sogar, einen Teil der im Produktpreis eingerechneten Provisionen zurück zu erhalten. Zudem sollte es hier eine einheitliche Regelung geben, die nur in einer Nichtoffenlegung in allen Branchen bestehen kann. Die IHK-Organisation hat sich bereits im Zusammenhang mit den Neuen Regeln für Versicherungsvermittler gegen eine vergleichbare Idee ausgesprochen.

- Es ist unbedingt erforderlich, dass das vorgelegte Gesetz und die dazugehörige Verordnung zeitgleich in Kraft treten können. Andernfalls wird eine praktische Umsetzung der gesetzgeberischen Vorgaben durch Gewerbetreibende und Zulassungsstellen nicht möglich sein. Zu berücksichtigen ist, dass neben der reinen Verordnung weitere Vorbereitungen wie, z. B. die Erstellung einer Musterprüfungsordnung zur Sachkundeprüfung durch die verantwortlichen IHKs notwendig werden. Für diese weitere Ausgestaltung ist ein Zeitraum von ca. 12 - 18 Monaten nach Bekanntgabe der Inhalte für die Sachkundeprüfung aus der Verordnung einzuplanen. Das belegen die Erfahrungen, die bei der Einführung der Regelungen für Versicherungsvermittler gesammelt wurden.

a.) § 34g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewO

Das Beratungsgespräch muss im Vordergrund stehen und nicht die Dokumentation. Viel Papier kann eher zur Verwirrung des Anlegers beitragen. Insofern plädieren wir für eine Informations- und Dokumentationspflicht „mit Augenmaß“.

Die Verordnungsermächtigung gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, die neuen Pflichten sehr umfangreich, detailliert und streng zu gestalten.

Im Grundsatz ist zu begrüßen, dass das Beratungsniveau nicht vom Vertriebsweg des Produkts abhängen sollte, gerade um hier auch Umgehungsversuchen einer verringerten Beratungs- und Dokumentationspflicht vorzubeugen, indem WphG-Geschäfte aus dem Regelbetrieb herausgelöst und auf Grund einer Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO vermittelt werden.

Es sind jedoch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Eine schematische 1:1-Übertragung der Regelungen des sechsten Abschnitts des WphG (§§ 31 ff. WpHG) sollte in jedem Falle vermieden werden. Bei Vermittlern nach § 34f GewO, welche unmittelbar für einen Obervermittler, der den WpHG-Vorschriften unterliegt, vermitteln, wird angeregt, eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen, welchem Regime (§§ 31 ff. WpHG oder Maßgaben der gewerberechtlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach § 34g GewO) diese Vermittler unterliegen sollen.

Eine Ahndung der Verletzung einer Beratungs- und Dokumentationspflicht durch Bußgeldtatbestände sollte so weit wie möglich vermieden werden, damit die zuständige Erlaubnisbehörde nicht als „Vorprüfstelle“ zur Vorbereitung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche in Anspruch genommen wird.

Kleinunternehmen könnten mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben überfordert sein, da diese im Gegensatz zu einem großen Kapitalanlagevermittler über keine eigene Rechtsabteilung verfügen.

Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überregulierung kommt. Schon jetzt bedarf es intensiver Beschäftigung mit den Erfordernissen durch den Anleger, um kein Versäumnis aufkommen

zu lassen. Die eigentliche Beratungszeit steht dabei in keinem Verhältnis zu dem Zeitaufwand der Beratungsdokumentation. Durch eine weitere Regulierung wird diese Entwicklung noch weiter verschärft, was auch nicht im Sinne des Verbraucherschutzes sein kann.

b.) § 34g Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GewO

Nicht nachvollziehbar ist die Formulierung in 34g Abs. 2 Satz Nr. 6 GewO-neu, wonach die Verordnung Regelungen „zu den Inhalten und dem Verfahren für die Sachkundeprüfung“ nach § 34f Absatz 2 Nr. 4 GewO-neu sowie „zu den Anforderungen und Verfahren, ... Berufsqualifikation“ von Vermittlern aus EU-Staaten enthalten *kann*. Die Regelungen insbesondere zur Sachkundeprüfung sollten entgegen dieser „Kann-Bestimmung“ in jedem Fall obligatorisch in der Verordnung festzulegen sein. Gleiches gilt für die Anerkennung von Qualifikationen aus anderen EU-Staaten. Nur durch eine konkrete Regelung dieser Sachverhalte durch den Ordnungsgeber kann eine richtige und einheitliche Umsetzung der Vorgaben aus § 34f GewO-neu durch die verantwortlichen IHKs sichergestellt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass für bestimmte Berufs-, Weiterbildungs- und Hochschulabschlüsse Anerkennungsregelungen analog der Regelung des § 4 VersVermV geschaffen werden. Zudem sollten bestimmte Hochschulabschlüsse dem Sachkundenachweis gleichgestellt werden, wobei hier insbesondere auf das betriebswirtschaftliche Studium mit Schwerpunkt Finanzwirtschaft verwiesen werden soll.

c.) § 34g Abs. 2 Satz 2 GewO-neu – Verpflichtung zur Wirtschaftsprüfung

- Es stellt sich die Frage, ob Absatz 2 Nr. 1 unabhängig von § 34f Abs. 2 Nr. 3 zu sehen ist.
- In § 34g Abs. 2 Satz 2 GewO-neu ist die Möglichkeit vorgesehen, dass der Gewerbetreibende durch die das Gesetz ergänzende Verordnung verpflichtet wird, seine geschäftlichen Abläufe auf eigene Kosten regelmäßig prüfen zu lassen und den Prüfbericht der zuständigen Behörde (Gewerbeamt) vorzulegen. Die mit einer solchen Wirtschaftsprüfung verbundenen Kosten sind erfahrungsgemäß auch bei kleineren Unternehmen sehr hoch. Es erscheint daher fraglich, ob die Aufnahme einer solchen Verpflichtung sinnvoll und angemessen ist. Eine Benachteiligung ergibt sich hieraus insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Zumal diese Prüfungskosten zusätzlich zu den für Vermittler ohnehin entstehenden Kosten i. H. v. ca. 800 - 1.200 Euro jährlich einkalkuliert werden müssen. Unter dem Aspekt Kosten/Nutzen ist zu prüfen, ob diese Regelung tatsächlich gerechtfertigt ist. Alternativ sollten die zu prüfenden Punkte in der Ver-

ordnung genau definiert werden, um ein Ausufern der Prüfungspraxis und der Prüfungsumfänge zu verhindern.

4. Zu § 34h GewO – Zuständige Behörde

(Vorschlag des Bundesrates, Drucks. 209/11 (B) vom 27. Mai 2011)

Der Bundesrat schlägt vor, gem. § 34h GewO (neu) als zuständige Behörde im Sinne der §§ 34f und 34g GewO (neu) die BaFin vorzusehen.

Dieser Vorschlag wird aus den unter „I. Allgemeine Anmerkungen“ genannten Gründen abgelehnt. Zudem würde eine Verlagerung der gewerberechtlicher Zuständigkeiten auf die BaFin in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung zu einem „Mischmodell“ führen. Ein solches „Mischmodell“ sollte – auch aus systematischen Gründen - unbedingt vermieden werden. Darüber hinaus würden gewerbliche Vermittler, die oftmals über weitere gewerberechtliche Erlaubnisse für die Vermittlung von Darlehen und/oder Immobilien nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und/ oder Nr. 1a GewO verfügen, verschiedenen Aufsichten unterliegen.

5. § 157 GewO – Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f

a.) § 157 Abs. 2 GewO

Ähnlich wie Inhaber einer § 34c GewO-Erlaubnis, die nur eine Registrierung mit VSH-Versicherung und Sachkundenachweis beantragen müssen, sollten auch § 34d/e GewO-Inhaber die Möglichkeit der "schlanken" Erweiterung ihrer Gewerbeerlaubnis und Registrierung erhalten. Ein Versicherungsvermittler, der eine Erlaubnis gem. § 34d GewO besitzt, benötigt zukünftig zusätzlich eine Erlaubnis nach § 34f GewO: Er stellt den Antrag auf Erlaubnis und Registrierung, er reicht eine erweiterte VSH ein, er reicht einen Sachkundenachweis ein und muss erneut seine Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Gewerbezentralregister-Auszug) sowie geordnete Vermögensverhältnisse (Bescheinigung des Finanzamtes etc.) nachweisen. Dies ist nicht im Sinne der von der Bundesregierung selbst verfolgten Entbürokratisierung. Die Erlaubnisfiktion i.S.d. § 157 Abs. 1 GewO sollte daher auch für Versicherungsvermittler und –berater gelten. Die Möglichkeit der Erlaubnisfiktion böte zusammenfassend eine kostengünstigere und weniger aufwendigere Lösung.

b.) § 157 Abs. 2 GewO

- Die Übergangsregelung nach Absatz 2 stellt auf die Erlaubniserteilung ab, nicht auf die Tätigkeit als solche. Es gibt jedoch viele Gewerbetreibende, die im Besitz einer Erlaubnis

nach § 34c Gewerbeordnung sind, einschließlich der Erlaubnistatbestände nach den derzeitigen Nummern 2 und 3, ohne diese Tätigkeiten tatsächlich auszuüben. Aber auch diese Gewerbetreibenden wären nach Abs. 2 verpflichtet, sich aufgrund der Neuregelung als Finanzanlagenvermittler oder Finanzanlagenberater eintragen zu lassen. Das scheint aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

- Die Erfahrungen aus der Neureglung des Versicherungsmittlerrechts zeigen, dass eine nicht unbeachtliche Zahl an Gewerbetreibenden (noch) über eine vor Jahren ausgestellte Erlaubnis nach § 34c GewO verfügen, weil der Erlaubnisbehörde bestimmte Tatsachen nicht bekannt waren.
- Die in § 157 Abs. 2 Satz 1 GewO vorgesehene Übergangsfrist von sechs Monaten für die Beantragung einer neuen Erlaubnis nach § 34f GewO als Finanzanlagenvermittler sollte im Sinne der Anlageberater mit einer Erlaubnis nach § 34c GewO durch eine Übergangsfrist von 6 Monaten auf 24 Monate – mindestens jedoch auf zwölf Monate - verlängert werden. Die Übergangsfrist von sechs Monaten erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der sonst automatisch erlöschenden Erlaubnis nach Ablauf dieser Frist (§ 157 Abs. 2 Satz 5 GewO-E) als zu kurz (so auch der Vorschlag des Bundesrates, BR-Drucks. 209/11 (B) vom 27. Mai 2011).

c.) § 157 Abs. 3 GewO

- Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung, wonach die Ablegung der Sachkundeprüfung innerhalb einer Übergangsregelung von 24 Monaten ohne Einschränkung auch für bereits tätige Gewerbetreibende erforderlich ist, stößt auf Bedenken. Das geht auch über die Regelung bei den Versicherungsvermittlern hinaus. Hier müsste in jedem Fall in der Rechtsverordnung nach § 34g GewO (neu) eine adäquate Regelung gefunden werden.
- Die Übergangsregelungen für den Nachweis der Sachkunde erscheinen noch nicht befriedigend. Wie das Beispiel vor ein paar Jahren bei den Versicherungsvermittlern und –beratern gezeigt hat, kann sich der Erlass der Rechtsverordnung gemäß § 34g GewO sehr lange hinziehen. Bevor die Verordnung Einzelheiten geregelt hat, können aber Schulungsmaßnahmen zur Erlangung der erforderlichen Sachkunde kaum angeboten und Sachkundeprüfungen nicht abschließend inhaltlich und organisatorisch vorbereitet werden. Zugleich würde sich aber die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes in nicht berechenbarer

Weise verkürzen. Dies ist nicht sachgerecht. Es wird daher befürwortet, die in § 157 Abs. 3 GewO vorgeschlagene Frist auf 36 Monate zu verlängern.

- Aufgrund der Erfahrungen bei der Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler ist für die die Prüfung abnehmenden IHKs die Implementierung der neuen Prüfung innerhalb dieser kurzen Zeitspanne nicht zu realisieren. Da erst nach Verkündung des Gesetzes, das die Rahmenbedingungen der Sachkundeprüfung regelnde Verordnungserlassverfahren beginnen kann, können die IHKs erst nach dessen Abschluss ihre Vorbereitungen beginnen. Ausgehend davon, dass vor Beginn des Prüfungsverfahrens auch noch eine durch die IHK-Vollversammlung zu erlassende Prüfungs- und Gebührenordnung, die mit der Rechtsaufsicht abzustimmen und ggf. zu genehmigen und zu veröffentlichen ist, erforderlich ist, kann der Zeitrahmen des Inkrafttretens für Existenzgründer kaum eingehalten werden.

d.) Weitere Anmerkungen zu § 157

Zu kurz bemessen sind die Fristen für Existenzgründer. Derjenige, der sich z. B. am Tag nach der Verkündung des Gesetzes als Finanzanlagenvermittler selbständig macht, muss die Sachkundeprüfung spätestens 13 Monate später bestanden haben.

6. Übergangsregelung betreffend die MaBV

Die Übergangsvorschrift regelt nicht, wie die bisherigen Regelungen der MaBV (insbesondere § 16) zu den Gesetzesänderungen stehen. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Übergangsvorschriften erst in der entsprechenden Verordnung auf Grundlage von § 34g Abs. 2 S. 2 GewO enthalten sein werden. Hierzu werden wir gesondert Stellung nehmen.

7. Abschließende Anmerkungen zu Artikel 5

a.) Trennung Erlaubnisbehörde/Registerbehörde

Der Gesetzesentwurf sieht eine Trennung zwischen der Erlaubnis- und Registerbehörde vor. Wie bereits mehrfach erwähnt, halten wir es für unbefriedigend, dass die Zuständigkeiten für die neuen Aufgaben nicht in eine Hand gelegt werden. Die IHK-Organisation hat bereits im Vorfeld zur Gesetzgebung signalisiert, dass sie eine einheitliche Zuständigkeit für die Sachkundeprüfung, die Registerführung und die Erlaubnisverfahren im Hinblick auf eine bürokratiearme Umsetzung für unabdingbar hält und hierfür auch zur Verfügung stehen würde (Gedanken des „One-Stop-Shop“ – Service aus einer Hand). Sich überschneidende Zuständigkeiten führen zu zusätzlichem Zeit- und da-

mit Kostenaufwand und sorgen für eine Fehleranfälligkeit – gerade in der Abstimmung zwischen Erlaubniserteilung und Registerführung. Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, wenn zwar Registerführung und Abnahme der Sachkundeprüfung ausdrücklich den IHKs als Aufgabe zugewiesen wird, dagegen die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung offen bleibt. Eine sich abzeichnende Aufteilung von Erlaubnis (§ 34c-Behörden), IHKs (Sachkunde, Register) und BaFin (Prüfung der Verkaufsprospekte) halten wir für umständlich und aus Sicht der betroffenen Gewerbetreibenden (ganz überwiegend KMU) für unnötig bürokratisch. Diese unterschiedlichen Zuständigkeiten sind den Betroffenen kaum vermittelbar.

Den IHKs sind ein Teil der zu beurteilenden Sachverhalte aus der vor wenigen Jahren eingeführten Erlaubnispflicht für die Versicherungsvermittler bereits vertraut. Die IHKs haben sehr gute und positive Erfahrungen bei der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie gemacht. Eine Selbstverwaltungslösung könnte für die Finanzanlagenvermittler und –berater erhebliche Kosteneinsparungen bedeuten. (vgl. dazu Anmerkungen zu den Kosten für die Betroffenen). Wir sprechen uns daher für eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für die IHKs in der Gewerbeordnung unter Rechtsaufsicht aus.

b.) Bürokratiekosten und Informationspflichten

In der Gesetzesbegründung wird von einer Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis in Höhe von ca. 400 Euro sowie von einer Gebühr von 25,- bis 40,- Euro für die Eintragung in das Vermittlerregister ausgegangen. Diese Zahlen sind der vergleichbaren Tätigkeit der IHKs für Versicherungsvermittler und Berater entnommen. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass noch nicht sichergestellt ist, ob dieser Kostenrahmen gehalten werden kann.

Die Kostenermittlungen zu Lasten der Unternehmen im Diskussionsentwurf sind noch unvollständig. So erlegt beispielsweise der Gesetzentwurf den Unternehmen eine Prüfpflicht der persönlichen Zuverlässigkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, ohne dass dies in der Kostenkalkulation zum Ausdruck kommt. In der Praxis dürfte dies eine kostenintensive und zeitaufwendige Pflicht bedeuten.

Wenn Kosten aus Sicht der Unternehmen verifiziert werden, müssen insbesondere auch die Gebühren für das Erlaubnisverfahren Berücksichtigung finden. Dies findet weder in der Einleitung noch in der Gesetzesbegründung einer Erwähnung findet. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die IHKs Gebühren erheben, die nicht über die Kostendeckung hinaus-

gehen. So beträgt beispielsweise die Gebührenbelastung für die von den IHKs durchgeführte Erlaubniserteilung für Versicherungsvermittler und -Berater, also einem vergleichbaren Verfahren, ca. 200 bis 300 Euro. Typischerweise orientieren sich die Gebühren anderer Erlaubnisbehörden für gewerberechtliche Verfahren nicht an der Kostendeckung, sondern am Äquivalenzprinzip. So gibt es für die Erlaubnisse nach § 34c GewO - je nach Land- bzw. Stadtkreis - einen Gebührenrahmen, der zwischen und 39,- bis 340 Euro als Untergrenze und 450 bis 5000 Euro als Höchstgrenze variiert. Wenn also über die voraussichtliche Kostenbelastung der betroffenen Gewerbetreibenden nachgedacht wird, sollte dieser Gesichtspunkt als ein wesentlicher Kostenfaktor nicht außer Acht gelassen werden. Zur Vermeidung von für die Betroffenen kaum vermittelbaren Gebührenspreizungen könnte der Gesetzgeber vorgeben, dass die Gebühren nicht über die Kostendeckung hinausgehen dürfen.

Durch die Verankerung neuer, umfangreicher Informations-, Beratungs-, und Dokumentationspflichten entsteht den Betroffenen weiterer hoher Zeit- und Kostenaufwand, der sich zum jetzigen Zeitpunkt kaum beziffern lässt und bei dem fraglich ist, ob die vorwiegend kleinen und mittleren Anbieter dies leisten können. Bereits die jetzt schon bestehende Verpflichtung nach § 34c GewO zur Vorlage von Jahrestestaten haben sich mit ca. 1000,- Euro durchschnittlichen Testatkosten niedergeschlagen. Da die Pflichten nochmals ausgeweitet wurden, ist hier mit noch höheren jährlichen Kosten zu rechnen, deren Zusatznutzen für die Behörden fraglich sein dürfte.

Letzten Endes werden die Gewerbetreibenden die gestiegenen Kosten an die Verbraucher weiterreichen, so dass entgegen der Annahme des Gesetzentwurfs mit Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveaus zu rechnen ist.

c.) Nationale Alleingänge

Die Finanzmarktkrise hat deutlich gezeigt, dass Auswirkungen und Ursachenzusammenhänge nicht auf die Territorialgrenzen der einzelnen EU- Mitgliedsstaaten beschränkt bleiben. Vielmehr bestehen komplexe grenzüberschreitende Verflechtungen. Daher muss ein Gesetz, das die Stärkung des Anlegerschutzes zum Ziel hat und damit mittelbar zur Verhinderung zukünftige Finanzkrisen beitragen soll, nicht nur die innerdeutschen Gesichtspunkte im Auge haben. Nationale Alleingänge müssen vermieden werden, insbesondere da auf EU-Ebene derzeit an mehreren EU-weiten Regelungen gearbeitet wird. Wesentlicher Bestandteil der geplanten EU-Regelungen sind die sog. KIID (Key Investor Information Documents) - "Beipackzettel", die den Verbraucher in kurzer, verständlicher Form über das jeweilige Finanzprodukt informieren sollen. Es muss daher darauf geachtet

werden, dass der geplante Gesetzentwurf nicht im Widerspruch zu den künftigen EU Regelungen steht. Das Vorpreschen der Bundesregierung in diesem Bereich wird daher nicht befürwortet.

D. Artikel 15 - Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

An diversen Stellen wurde bei der Angabepflicht zu Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen, die Einschränkung „nicht nur geringfügige“ gestrichen. Unklar ist, ob sich daraus die Pflicht ergibt, alle anzugeben, oder die Angabepflicht aus der Generalklausel der Wesentlichkeit heraus einzuschränken ist. Der erste Fall wäre mit keinem zusätzlichen Informationswert für den Anleger verbunden und sowohl aus Aufwands- als auch aus Haftungssicht zu hinterfragen.

E. Fazit

Letztendlich ist die gesetzgeberische Intention – den grauen Kapitalmarkt schärfer zu regulieren und so den Anlegerschutz zu verbessern - angesichts der Finanzkrise nachvollziehbar. Allerdings sollte insbesondere hinsichtlich der Vertriebsregulierung darauf geachtet werden, unnötige Bürokratie zu vermeiden. Ein wichtiger Schritt hierzu wäre eine einheitliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Sachkundeprüfung und Registrierung.

Ansprechpartnerin im DIHK

Dr. Mona Moraht
Bereich Recht
Leiterin des Referats Gewerberecht